



gemeinde mettmenstetten

Gemeinderat
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten

www.mettmenstetten.ch
gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

■ Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Den Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden folgende Vorlagen zur Abstimmung an der Urne unterbreitet:

- | | Seite |
|--|---------|
| 1. Erweiterung Primarschulanlage, Genehmigung des Bauprojekts/ Bewilligung eines Baukredites von Fr. 28'496'200.00 (+/- 10 %) für den Neubau Doppelturnhalle mit Tagesstrukturen und Energiezentrale, den Neubau eines Schulhauses und den Umbau der alten Sennerei für die Bibliothek und den Begegnungsort mit Dorfspielplatz | 02 - 19 |
| 2. Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Mettmenstetten an den Sozialdienst Bezirk Affoltern (IKA SD) | 20 - 25 |

Wir laden Sie ein, diese Vorlagen zu prüfen und bis am Abstimmungstag, Sonntag, 23. September 2018, Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung der Anträge auf den Stimmzetteln durch Ja oder Nein abzugeben. Betreffend Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise des Stimmrechtsausweises verwiesen.

Gemeinderat

Mettmenstetten, im August 2018

1. Erweiterung Primarschulanlage, Genehmigung des Bauprojekts/Bewilligung eines Baukredites von Fr. 28'496'200.00 (+/- 10 %) für den Neubau Doppelturnhalle mit Tagesstrukturen und Energiezentrale, den Neubau eines Schulhauses und den Umbau der alten Sennerei für die Bibliothek und den Begegnungsort mit Dorfspielplatz

Antrag

1. Genehmigung des Bauprojektes und Bewilligung eines Baukredites über Fr. 28'496'200.00 (inkl. 7,7 % MwSt., +/- 10 %) für den Neubau Doppelturnhalle mit Tagesstrukturen und Energiezentrale, den Neubau eines Schulhauses und den Umbau der alten Sennerei für die Bibliothek und den Begegnungsort mit Dorfspielplatz.
2. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich) in der Zeit zwischen Kostenvoranschlag (Stand Juli 2018) und der Bauausführung.
3. Der Kredit geht zulasten der Investitionsrechnung der Jahre 2018-2022.

Das Wichtigste in Kürze

Zwischen Schulhaus- und Niederfeldstrasse befinden sich heute an zentraler Lage, innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, diverse der Primarschule und der Öffentlichkeit dienende Liegenschaften: das Schulhaus Gramatt (inklusive Schul- und Gemeindebibliothek), das Schulhaus Dorf, die Liegenschaft Schulhausstrasse 4 (Räumlichkeiten Tagesstrukturen und Verwaltung), der Pavillon, die Turnhalle Gramatt (mit Kindergarten), der Kindergarten Dorf, der Kindergarten Rennweg (in Untermiete im alten Sekundarschulhaus), weitere temporäre Schulräume sowie der Sportplatz Gramatt.

Die seit längerer Zeit feststellbare bzw. prognostizierte Bevölkerungsentwicklung unserer Gemeinde, der in den letzten Jahren durch das Volksschulgesetz veränderte Auftrag an die Schulen (bildungspolitische Aspekte) und Bedürfnisse von Vereinen sowie der Bevölkerung nach einem grösseren Angebot an Infrastruktur haben im Herbst 2013 die Gemeindeverantwortlichen veranlasst, das behördenübergreifende Projekt „Raumentwicklung Mettmensetten“ zu lancieren. Die Resultate der detaillierten Raum- und Bedarfsanalysen und der Schüler- und Einwohnerprognosen zeigen, dass die Gemeinde Mettmensetten vor grossen Aufgaben und Herausforderungen steht, um das dringend notwendige Angebot an Schul- und Infrastrukturliegenschaften für Bildung, Sport und Begegnung bereitzustellen. Gleichzeitig bietet sich aber auch die Chance, in diesem Projekt verschiedenste Bedürfnisse aufeinander abzustimmen und gleichzeitig eine langfristig wirksame Gesamtsicht zu wahren. Das Ergebnis sind Neu- und Umbauten sowie die Umnutzung bestehender Bauten.

Gestützt auf die Erkenntnisse des von der Gemeindeversammlung im Dezember 2015 bewilligten Planungskredites von Fr. 490'000.00 stimmte die Stimmbürgerschaft dem Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 2'970'000.00 am 24. September 2017 zu. Die Projektierungsphase ist abgeschlossen. Für die Ausschreibung und Realisierung soll nun der Baukredit gesprochen werden. Bei einer positiven Entscheidung, und ohne Berücksichtigung allfälliger Einsprachen, kann nach heutigem Stand der Planung damit gerechnet werden, dass die Bauarbeiten im Sommer 2021 abgeschlossen werden können.

Bericht

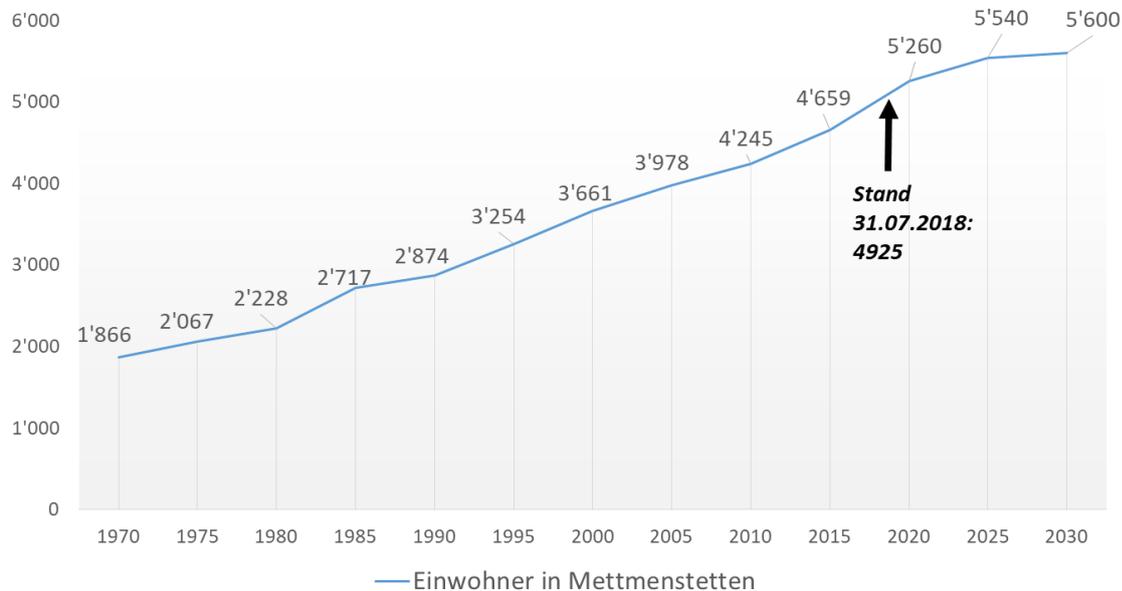
1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

In den kommenden Jahren ist in der Gemeinde Mettmensetten weiterhin mit stark steigenden Einwohner- und Schülerzahlen zu rechnen. Das hat die Mettmensetter Behörden - Primarschulpflege, Sekundarschulpflege Knonau, Maschwanden, Mettmensetten und Gemeinderat - bewogen, im Hinblick auf die Bereitstellung der nötigen Infrastrukturanlagen das behördenübergreifende Vorhaben „Raumentwicklung“ zu starten. Die Raumentwicklung der Schulanlage Mettmensetten wurde in einem Masterplan festgehalten. Der Masterplan umfasst den Neubau Turnhalle/Tagesstrukturen, den Neubau Schulhaus, den Umbau der alten Sennerei sowie den Doppelkindergarten. Über den Baukredit für den Doppelkindergarten haben die Stimmbürger am 10. Juni 2018 an der Urnenabstimmung positiv entschieden. Er ist deshalb nicht Gegenstand dieser Vorlage.

1.2 Wachsende Schülerzahl

Im Jahre 2014 ging die Gemeinde bis 2028 noch von einem „moderaten“ Einwohner-Wachstum von 1% pro Jahr aus. Bei 1% Wachstum würde sich die Einwohnerzahl bis ins Jahr 2028 auf ca. 5'100 Einwohnern erhöhen. Die effektiven Zahlen der Jahre 2016/2017 haben die damaligen Vorhersagen deutlich übertroffen. Die Prognose wurde deshalb überprüft, revidiert und auf ein durchschnittliches Wachstum von 1.5% angepasst. Das Wachstum wird zunächst höher als 1.5% sein, sich später aber abflachen. Damit wird sich die Einwohnerzahl bis 2030 auf ca. 5'600 Einwohner erhöhen.



Das Bevölkerungswachstum bringt neben positiven Effekten bei den Steuererträgen auch zusätzliche Herausforderungen. Die heutigen Schulgebäude, inklusive die Turnhallen und Tagesstrukturen, können die aufgrund der wachsenden Bevölkerung und damit der wachsenden Schülerzahlen, notwendige Infrastruktur nicht abdecken. Dazu kommen die Bedürfnisse von Einwohnern und Vereinen für erweiterte Sport- und Begegnungsmöglichkeiten. Die Entwicklung hat die Behörden im Herbst 2016 veranlasst, das Raumprogramm für den Architekturwettbewerb von damals geforderten sechs Klassenzimmern auf acht Klassenzimmer anzupassen und auch die Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen entsprechend zu dimensionieren.

1.3 Raumkapazitäten

Sämtliche bestehenden Raumreserven der Primarschule wurden in den letzten Jahren aktiviert, mittels Provisorien ausgebaut, für Schulraum umgenutzt und zusätzlich Räume bei der angrenzenden Sekundarschule gemietet.

Im Schulhaus Gramatt befindet sich heute die Schul- und Gemeindebibliothek. Diese wird etwa zu gleichen Teilen von der Bevölkerung und von der Schule als Institution genutzt – auch im Sinne eines Begegnungs- und Aufenthaltsorts. Für den schulischen und Vereins-Bedarf ist das heutige Angebot an Sportstätten (Turnhalle und Hallenbad Wygarten, Turnhalle Gramatt und Aussenanlagen) insgesamt ungenügend. Die Turnhalle Gramatt ist sanierungsbedürftig und vor allem erheblich zu klein für die wachsenden Bedürfnisse.

Einen baulichen Eingriff bzw. eine Umnutzung soll auch die an das Areal der Primarschule angrenzende alte Sennerei, Albisstrasse 27, erfahren. Dort ist ein Begegnungszentrum mit Bibliothek und Dorfspielplatz vorgesehen.

Für die Sekundarschule genügt das momentane Schulraumangebot. Zudem werden mit der Realisierung der Neubauten die durch die Primarschule belegten Räumlichkeiten wieder frei. Eine spätere Erweiterung ist auf dem Gebäude Wygarten I denkbar, aber im Moment noch nicht konkret geplant. Die Sekundarschulpflege unterstützt und begleitet das Projekt «Erweiterung Schulanlage Mettmenstetten» auch in der hier beantragten Phase weiter, hat aber ihrerseits diesbezüglich keine zu beantragenden Kosten/Projekte; sie ist weder Bauherr noch Landbesitzer der betroffenen Liegenschaften.

Etwa 335 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit die Primarschule (1. bis 6. Klasse) und rund 135 Kinder nehmen am Kindergartenunterricht teil. Nach der 6. Klasse treten die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule über, die direkt angrenzend an die Schulanlage der Primarschule liegt.

Ergänzt wird das schulische Angebot gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit den schulergänzenden Tagesstrukturen. An 5 Wochentagen, jeweils von 07.00 - 18.00 Uhr, können die Kindergarten- und Schulkinder, am Morgen vor der Schule, über den Mittag und am Nachmittag die Tagesstrukturen nutzen.

1.4 Alte Sennerei

Die alte Sennerei ist stark sanierungsbedürftig. Die intensiven Abklärungen und Untersuchungen, insbesondere zum Dachzustand, haben dies weiter bestätigt. Die Umnutzung der alten Sennerei zur Bibliothek mit Begegnungsort und Dorfspielplatz hat für den Gemeinderat einen hohen Stellenwert; auf diese Weise kann das Gebäude nach langen Jahren von höchstens provisorischen Nutzungen einer neuen Bestimmung zugeführt werden, die zudem in einem erheblichen öffentlichen Interesse ist. Auch unter Berücksichtigung des neu zu erstellenden Dachstuhls hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die alte Sennerei aus dem Inventar der kommunal geschützten Gebäude zu entlassen. Er gewichtet damit das öffentliche Interesse einer zeitgemässen und sinnvollen Nutzung höher als jenes des einstigen Sennereibetriebs und späteren militärischen Nutzung (Küche, Magazine, Esssaal). Gleichwohl sollen grossflächig Elemente der Fassaden und Räume an den Zeitzeugen aus dem Jahr 1842 erinnern. Mit der Einbindung der alten Sennerei in die Schulanlage von Mettmenstetten wird sowohl dem Bestehenden als auch dem Neuen grösste Beachtung geschenkt.

1.5 Kantonale Vorgaben

Auch die veränderten gesetzlichen Anforderungen (Auftrag zur integrierten Förderung, Tagesstrukturen) an die Volksschule müssen in den Schulbauten umgesetzt werden. Neue Schulräume, Gruppen- und Therapieräume sind einzuplanen. Bestehende Räume bedürfen der Umnutzung und ein neues Turnhallegebäude muss realisiert werden.

1.6 Fazit

Bei der Primarschule herrscht aus den genannten Gründen seit längerem eine zunehmende Raumknappheit, und der Unterricht findet teilweise in nicht geeigneten, umfunktionierten Räumen statt. Die Raumnot kann mit den bestehenden Provisorien und dem Belegen von Räumen in der Sekundarschule nicht mehr bewältigt werden. Dem ausgewiesenen Nachhol- und Mehrbedarf an Schulraum wird mit der Erweiterung der Schulanlage Rechnung getragen.

2. Planungsverfahren

2.1 Wettbewerbsverfahren

Gestützt auf den 2015 erstellten Masterplan wurde ein Architekturwettbewerb für die Erweiterung der Schulanlage Mettmenstetten durchgeführt. Für diese Arbeiten wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 ein Planungskredit von Fr. 490'000.00 bewilligt. Bestandteil des Wettbewerbes waren die Neubauten einer Doppel-Turnhalle, der Tagesstruktur-Infrastruktur, eines Schulhauses sowie der Umbau der alten Sennerei. Vom Wettbewerb explizit ausgenommen und gesondert geplant worden ist der Neubau eines Doppelkindergartens, welcher aufgrund der Dringlichkeit des Bedarfs noch schneller als das Gesamtprojekt zu realisieren ist.

Als Vorgabe für die Planung sind detaillierte, am Bedarf der künftigen Nutzer ausgerichtete Raumprogramme erstellt worden, die jedem bestehenden und neuen Raum eine klare Nutzung zuweisen und den Rückbau der vorhandenen Provisorien berücksichtigen. Die Vorgaben sind eingehend und gemäss den kantonalen Empfehlungen für Schulhausbauten im Raumprogramm festgehalten.

2.2 Siegerprojekt „riri“

Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Architekturbüro Esch Sintzel Architekten, 8004 Zürich und dem Baumanagement BGS & Partner Architekten AG, 8640 Rapperswil ging mit dem Projekt «riri» als Sieger aus dem Wettbewerbsverfahren hervor. Das Projekt wurde den Einwohnern bei verschiedenen Gelegenheiten vorgestellt.

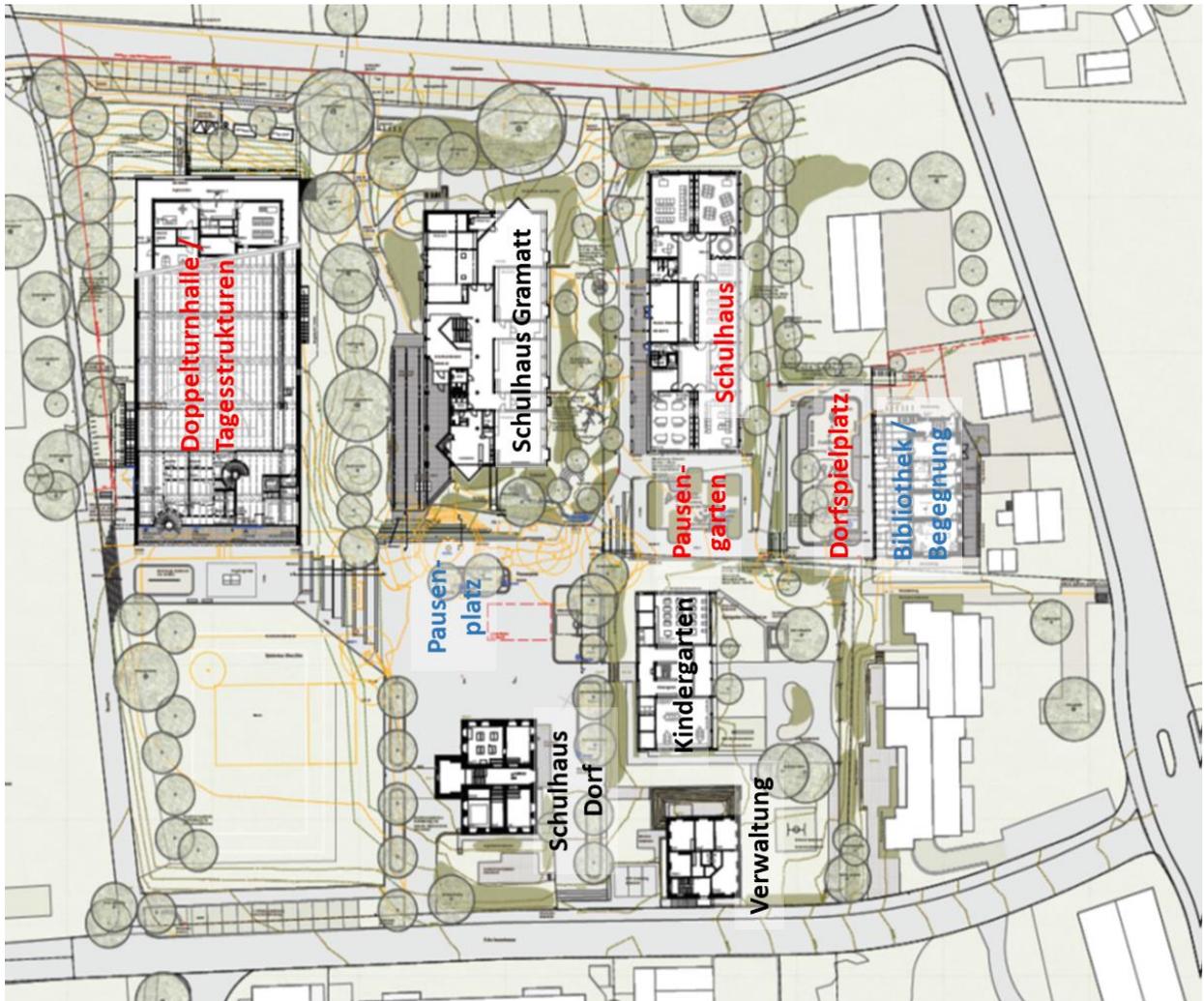
2.3 Projektierungskredit

Am 24. September 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Weiterplanung des Siegerprojektes mit der Annahme des Projektierungskredites in der Höhe von Fr. 2'970'000.00 zugestimmt. Die Kreditbewilligung dient der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojekts inklusive Kostenvoranschlag und der Vorbereitung der Abstimmungsunterlagen für den Baukredit.

3. Projektbeschreibung

3.1 Situationsplan Umgebung

Mit der Erweiterung der Schulanlage Mettmensstetten soll der öffentliche Charakter der Schulanlage gestärkt und seine Zentrumsrolle betont werden. Die Gebäude sind so positioniert, dass möglichst offene landschaftsräumliche Bezüge entstehen. Die einzelnen Gebäude werden unter Berücksichtigung der bestehenden Niveauunterschiede geschickt mit einem Wegnetz verbunden, welches auch den behindertengerechten Zugang ermöglicht. Die bisherigen und neuen Gebäude gruppieren sich um den bestehenden, zentralen Pausenplatz. Der räumliche Bezug zur alten Sennerei mit dem neuen Dorfspielplatz wird freigespielt und mit einem repräsentativen Anbau gestärkt. Die gefalteten Dachlandschaften (sogenannte „Shed-Dächer“) prägen die volumetrische Erscheinung der Neubauten und beziehen das bestehende Schulhaus Gramatt und die alte Sennerei mit ein.



Situationsplan

Rot: Neubau / Blau: Umbau

Gebäude	Raumprogramm
Doppelturnhalle/ Tagesstrukturen	Typ B (BASPO Norm) inkl. Tribüne für ca. 200 Personen, Foyer, Küche, Garderobe, Nasszellen, Nebenräume 4 Gruppen Hort, 2 Gruppen Mittagstisch
Schulhaus	8 Klassenzimmer, 8 Gruppenräume, 1 Werkraum mit Materiallager, 1 Projekt- raum, Therapieraum, Garderoben, Nasszellen, Lager
Bibliothek/Begegnung, Dorf- spielplatz	Bibliothek mit Ausleihtheke, Garderobe, Nasszelle, Lager, Aufenthalt, Küche, Be- gegnungsort mit Dorfspielplatz

3.2 Neubau Doppelturnhalle/Tagesstrukturen/Energiezentrale

Die Erschliessung der Doppelturnhalle erfolgt über den Haupteingang, der vom Pausenplatz erreichbar ist. Über grosszügige Wendeltreppen gelangt man auf das Hallenniveau sowie auf den Laubengang der Tagesstrukturen. Im Untergeschoss befinden sich neben der Haupthalle die Garderoben und WC-Anlagen sowie die Gebäudetechnik- und die Energiezentrale für die umliegenden Gebäude. Die Halle ist unterteilbar. Im Erdgeschoss sind Garderoben, WC und die Küche geplant. Die Tribüne kann vom Haupteingang her stufenlos erreicht werden.

Die teilweise im Gelände liegende Doppelturnhalle wird in Massivbauweise erstellt.

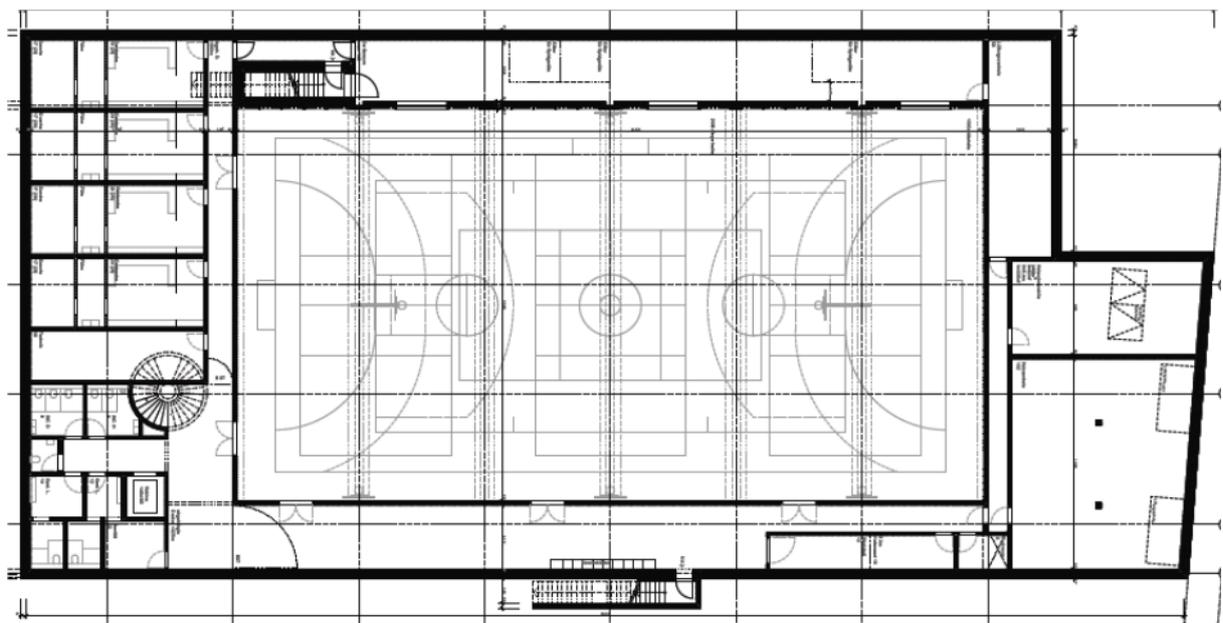
Im Obergeschoss der Doppelturnhalle sind die Räume der Tagesstrukturen angeordnet. Jeder Hort bildet eine eigene Raumeinheit und ist direkt vom grosszügig überdachten Aussenraum her zugänglich. Im Innenbereich werden die Horte und Mittagstische mit Türen untereinander verbunden.

Die Tagesstrukturen bestehen aus 4 Horten und 2 Mittagstischen. Neben den Essräumen sind Ruhe- und Spielräume, Garderoben und WC vorgesehen. Die Essräume werden vom zentral liegenden Küchenbereich bedient. Die mittigen (Ruhe-)Räume erhalten Tageslicht über die Shed-Oblichter im Dach.

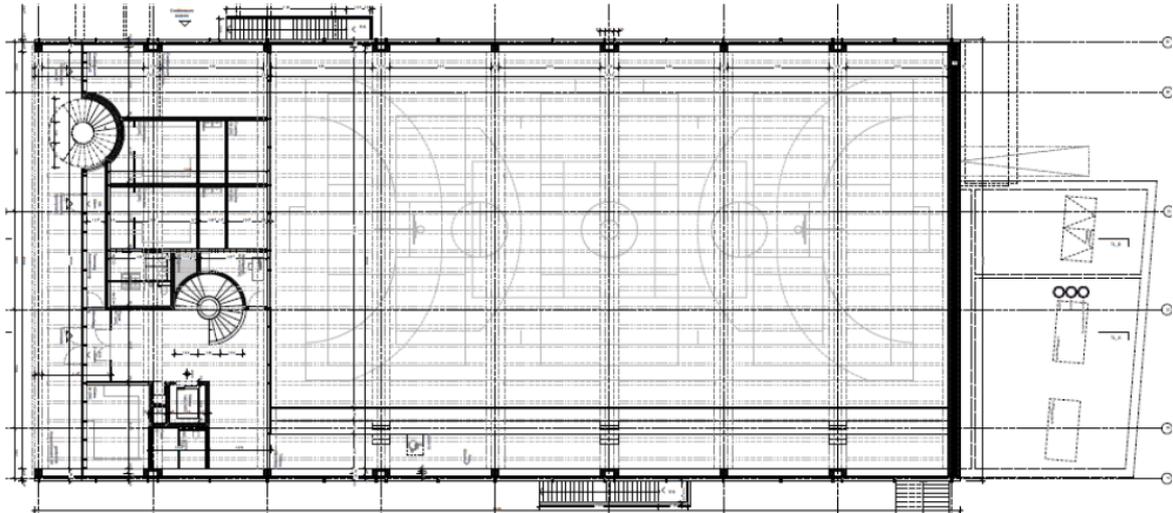
Die Tagesstrukturen sind in Holzbauweise geplant. Dies erlaubt einen effizienten Bauablauf und bringt weniger Gewicht auf die Turnhallendecke.



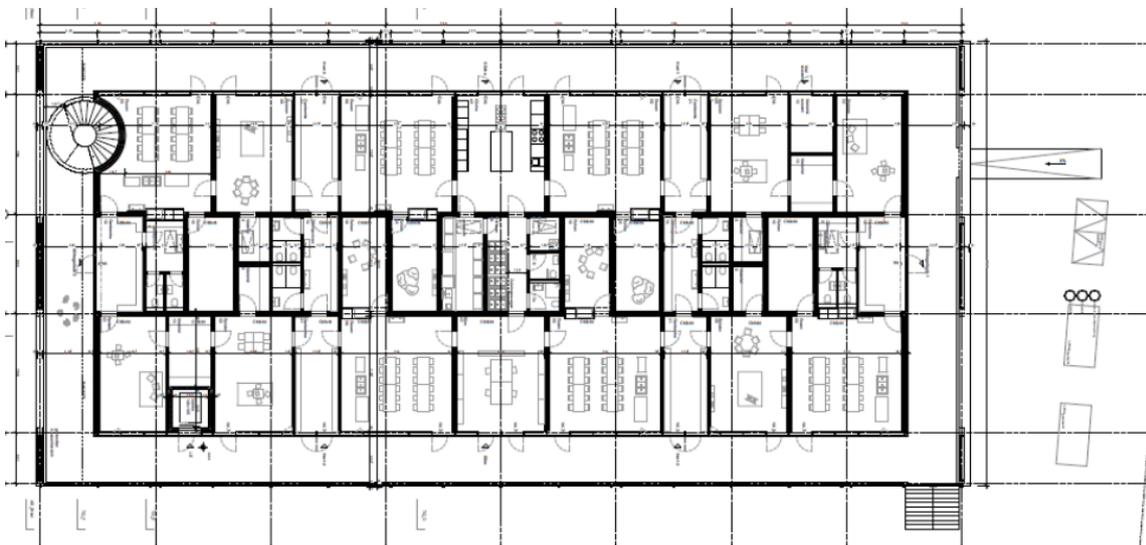
Ansicht Neubau Doppelturnhalle und Tagesstrukturen



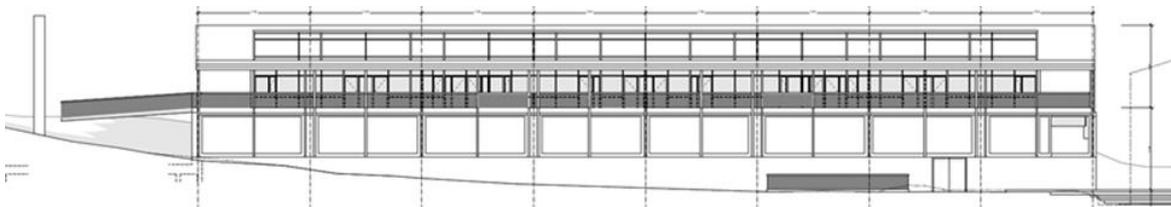
Grundriss Untergeschoss Neubau Doppelturnhalle



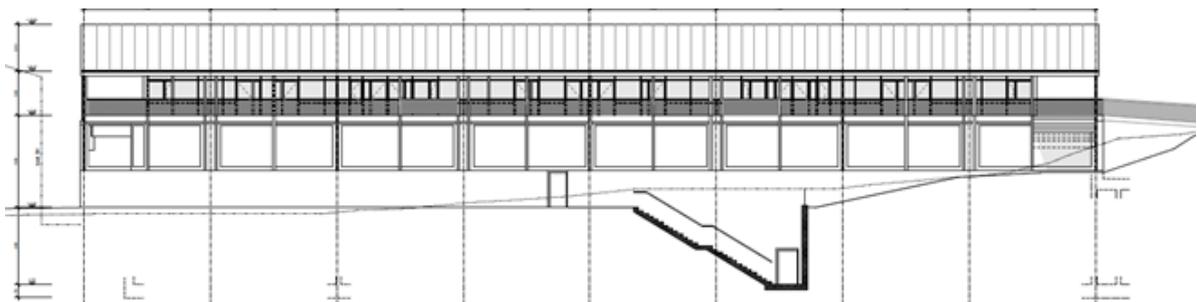
Grundriss Erdgeschoss Neubau Doppelturnhalle



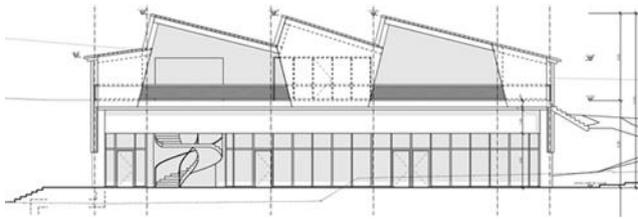
Grundriss Obergeschoss Neubau Tagesstrukturen (auf Doppelturnhalle)



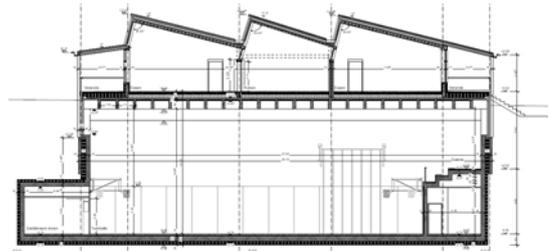
Fassade Nordwest Neubau Doppelturnhalle und Tagesstrukturen



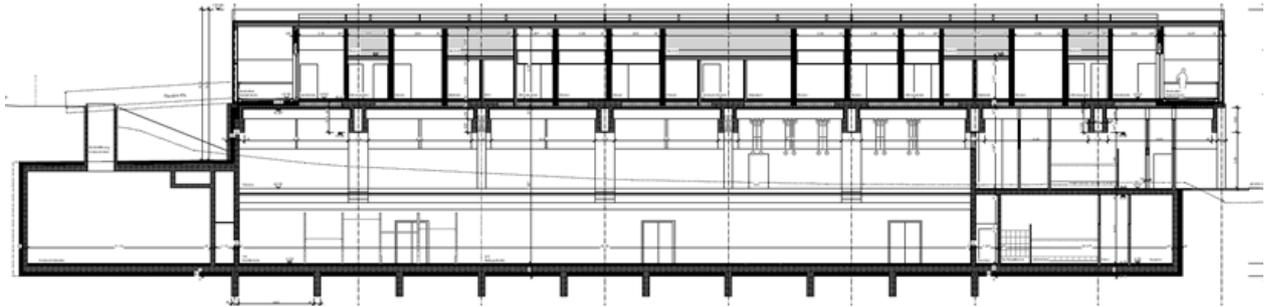
Fassade Südost Neubau Doppelturnhalle und Tagesstrukturen



Fassade Südwest
Neubau Doppelturnhalle und Tagesstrukturen



Querschnitt
Neubau Doppelturnhalle und Tagesstrukturen



Längsschnitt Neubau Doppelturnhalle und Tagesstrukturen

3.3 Neubau Schulhaus

Der Zugang zum Neubau Schulhaus erfolgt analog dem bestehenden Schulhaus Gramatt vom Pausenplatz her über einen gedeckten Aussenraum. Der offene Eingangsbereich ist ausreichend dimensioniert für die Schülerströme und dient, zusammen mit der Galerie, auch als Besammlungsort.

Im Erdgeschoss sind 3 Klassenzimmer mit je einem Gruppenraum, der Projektraum, die Werkstatt mit Materiallager und die WC-Anlagen angeordnet.

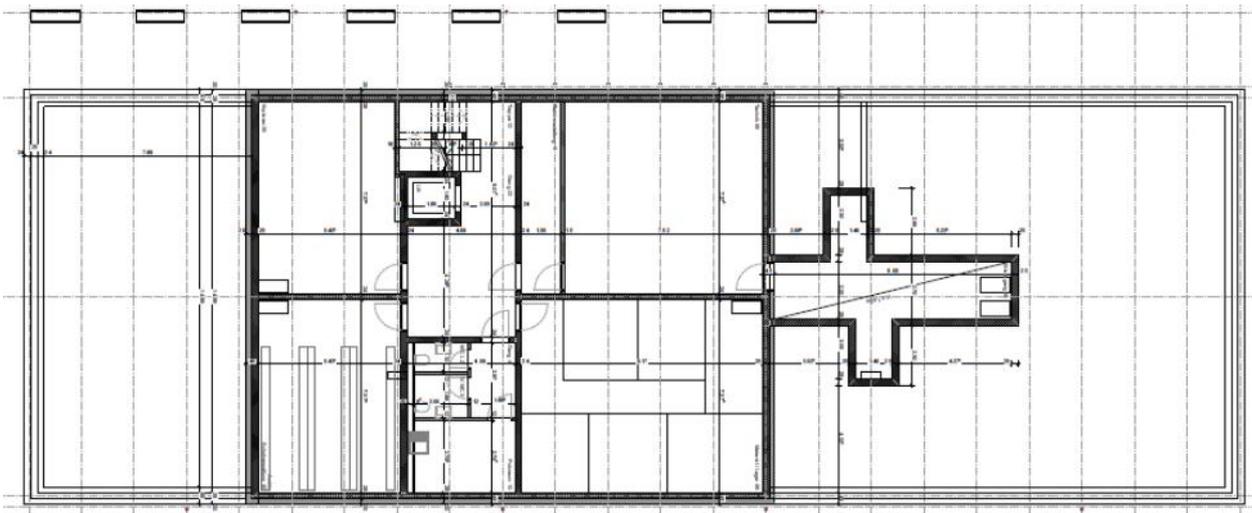
Über eine grosszügige, freistehende Treppe gelangt man ins Obergeschoss. Ebenso steht ein Lift zur Verfügung. Im Obergeschoss befinden sich 5 Klassenzimmer mit je einem Gruppenraum, weitere Nebenräume und WC-Anlagen. Jedem Klassenzimmer ist ein Gruppenraum direkt angehängt, der auch vom Gang her zugänglich ist. Zwei Gruppenräume können mittels mobiler Trennwand zu einem Raum zusammengeschlossen werden. Damit kann auf veränderte Bedürfnisse wie z.B. grössere Gruppenarbeiten oder zusätzlichen Schulraum flexibel reagiert werden. Der Notausgang befindet sich direkt neben dem Lift. Dadurch ist es möglich, die Verkehrsfläche, im Speziellen im Eingangsbereich, innerhalb der brandschutztechnischen Vorgaben zu nutzen.

Im Untergeschoss sind neben der Technik Lager, Putzraum und WC vorgesehen.

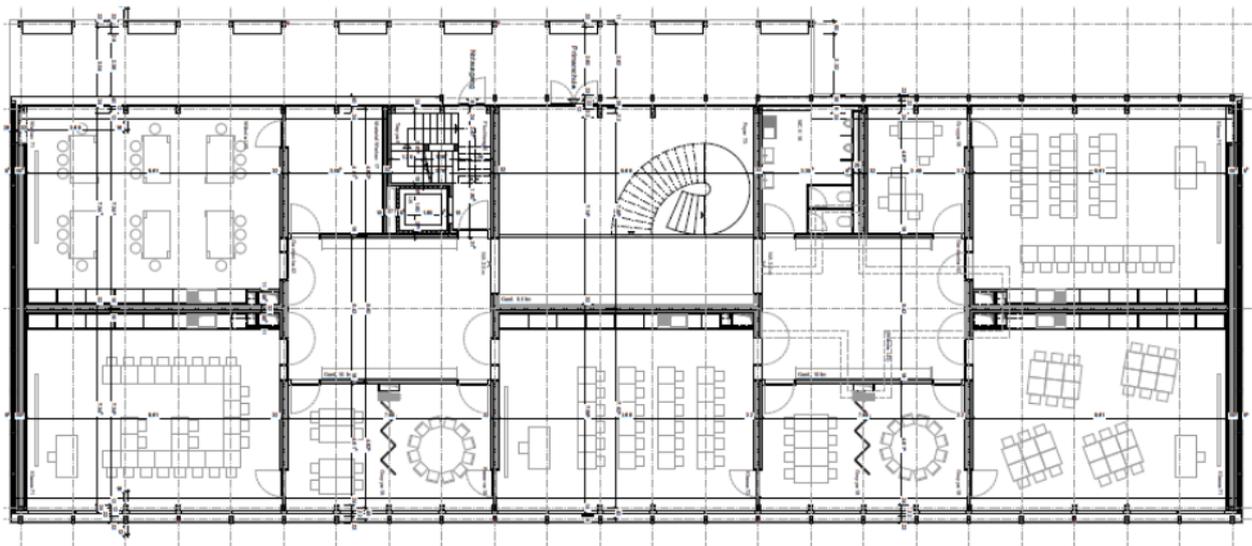
Das Schulhaus ist als 2-geschossige Holzkonstruktion auf einem Betonsockel geplant. Die Holzelementkonstruktion erlaubt einen effizienten Bauablauf. Die Mittelzone mit den Garderoben im Obergeschoss wird mittels Shed-Oblichter belichtet, auf beiden Seiten befinden sich grosse Fensterfronten, welche die Klassenzimmer und Gruppenräume belichten.



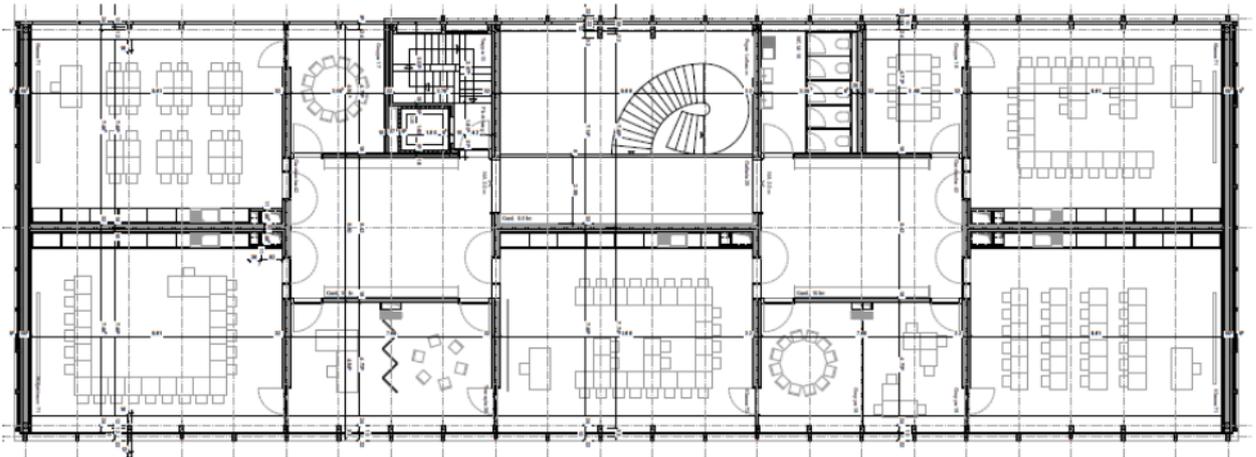
Ansicht Neubau Schulhaus



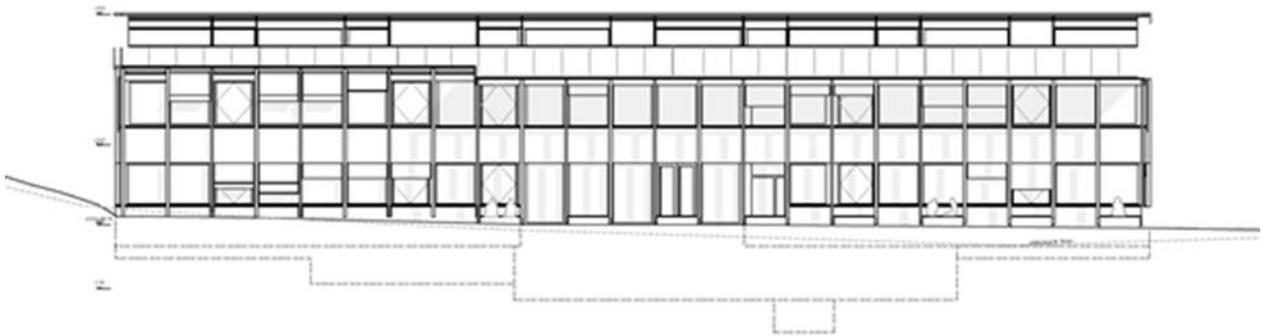
Grundriss Untergeschoss Neubau Schulhaus



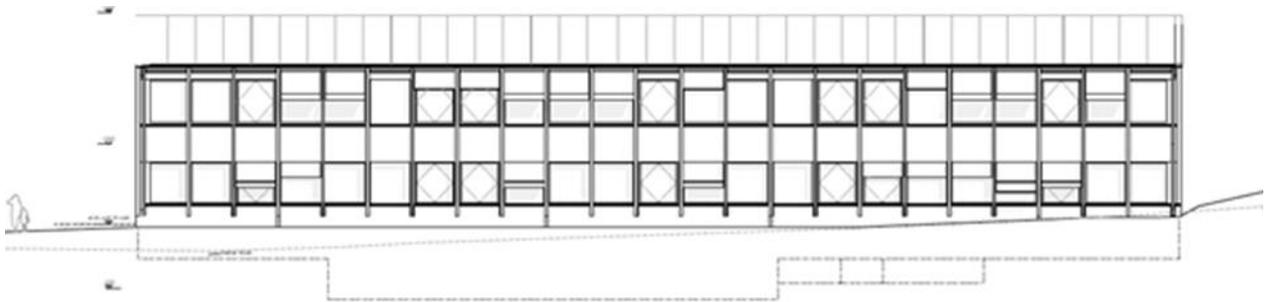
Grundriss Erdgeschoss Neubau Schulhaus



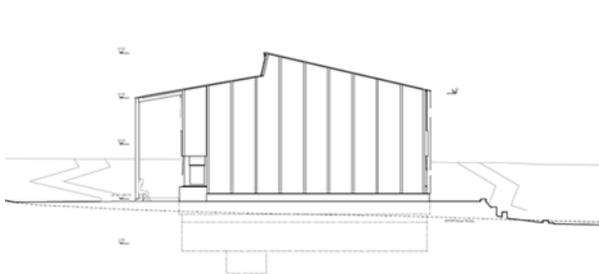
Grundriss Obergeschoss Neubau Schulhaus



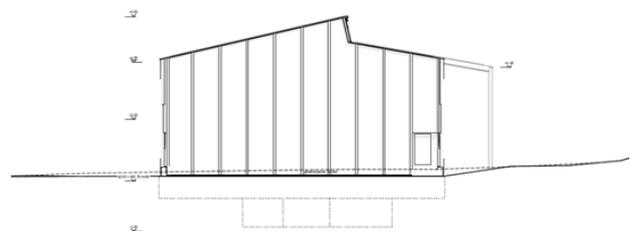
Fassade Nordwest Neubau Schulhaus



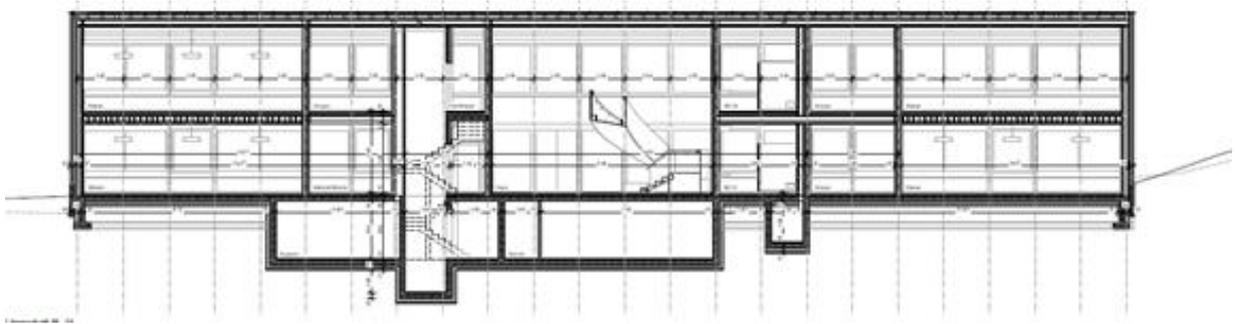
Fassade Südost Neubau Schulhaus



Fassade Südwest Neubau Schulhaus



Fassade Nordost Neubau Schulhaus



Längsschnitt Neubau Schulhaus

3.4 Um- und Anbau alte Sennerei

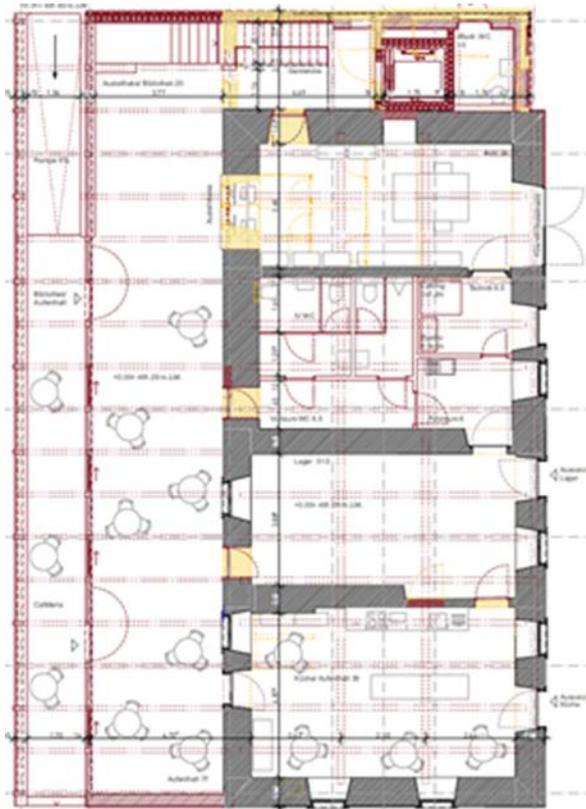
Der Umbau der alten Sennerei erfolgt auf drei Seiten - Berg, Albisstrasse und Tal - auf dem bestehenden Gebäudegrundriss. Die Abstände zu den Privatliegenschaften Albisstrasse 25, 29 und 33 bleiben unverändert. Damit entspricht der "Fussabdruck", auf diesen drei Seiten dem heutigen Bestand. Der Zugang erfolgt von der Seite Schulanlage. Die Erschliessung via Treppe und Lift wird in der bergseitigen (bereits heute bestehenden) Erschliessungszone gebaut.

Dem „alten“ Gebäude wird auf der Seite der Schule ein Anbau vorgelagert. Dieser durchlässige Anbau zum Dorfspielplatz schafft die gewünschte Verbindung zur Schulanlage. Zum Begegnungsort im Erdgeschoss gehört eine einfache Küche mit Café-Bestuhlung. Ebenfalls im Erdgeschoss befinden sich das Büro der Bibliothek mit der Ausleihtheke und die gemeinsam genutzten WC-Anlagen. Die eigentliche Bibliothek befindet sich im Obergeschoss. Mit dem zur Schulanlage gerichteten Dachaufbau wird Licht eingebracht und der für die Nutzung als Bibliothek notwendige Raum geschaffen.

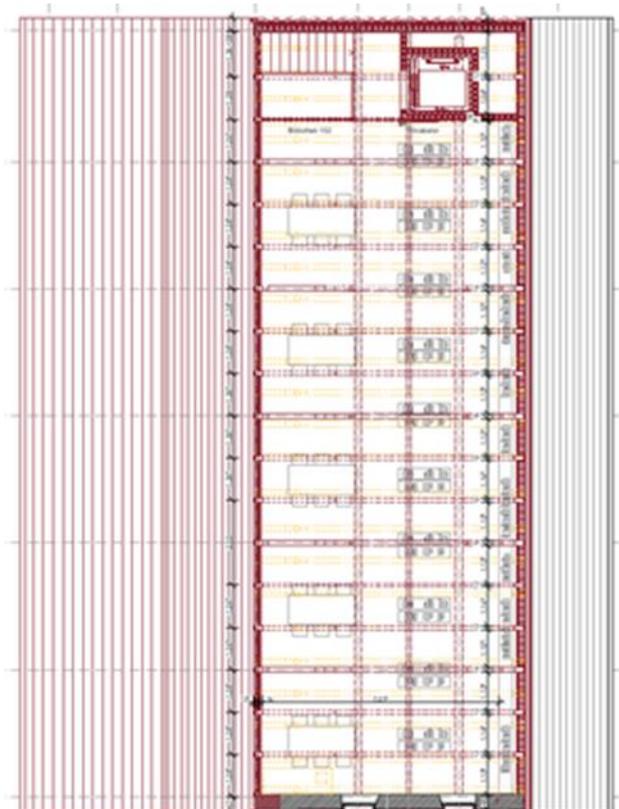
Auf dem vorgelagerten Dorfspielplatz wird ein kombiniertes Klettergerät mit Schaukel und Rutschbahn erstellt. Zusammen mit Wasserpumpe, Wasserspiel und Rundkies wird der Dorfspielplatz für Kinder verschiedenen Alters attraktiv. Neben Sitzgelegenheiten für Eltern, Grosseltern und andere Besucher werden auch die, von Einwohnern und weiteren Interessierten gespendeten «Mättmi*Scheine» der 2016 stattgefundenen 900-Jahrfeier eingebaut. Der neu geschaffene Begegnungsort wird ein Treffpunkt für alle. Er soll einladend sein für alle, die Bücher ausleihen, für alle die Zeitungen lesen oder in Büchern schmökern. Für alle, die bei einem Kaffee Bekannte treffen und einen Schwatz abhalten. Und auch für diejenigen, die sich gezielt für ein Spiel oder ein Gespräch in einem einladenden Ort verabreden möchten. Ein ausgewähltes Angebot an Spielmöglichkeiten im Aussen- und Innenbereich, gepaart mit dem Medienangebot einer zukunftsorientierten Bibliothek und der Möglichkeit, sich mit einem kleinen Snack zu verköstigen, lassen den Besuch zur lieb gewonnenen Gewohnheit werden.



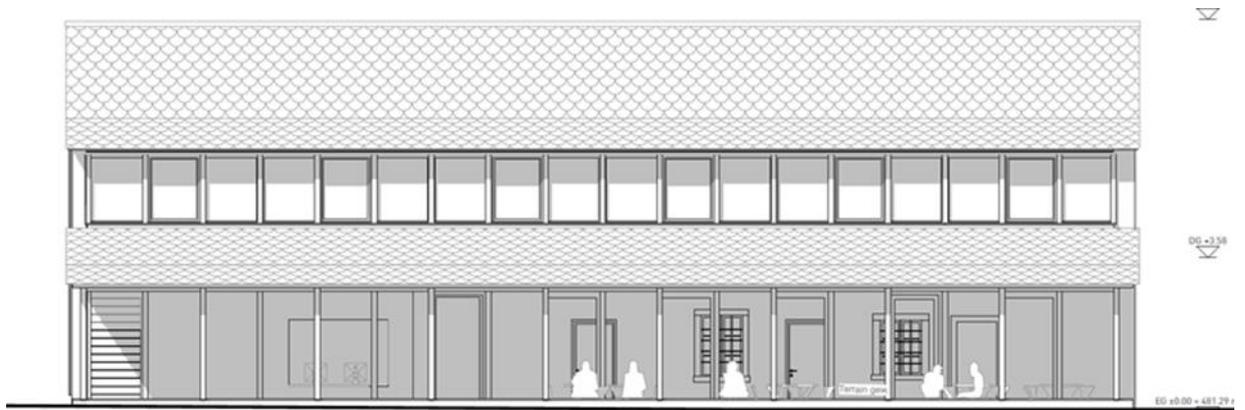
Ansicht Umbau alte Sennerei, Bibliothek und Begegnung



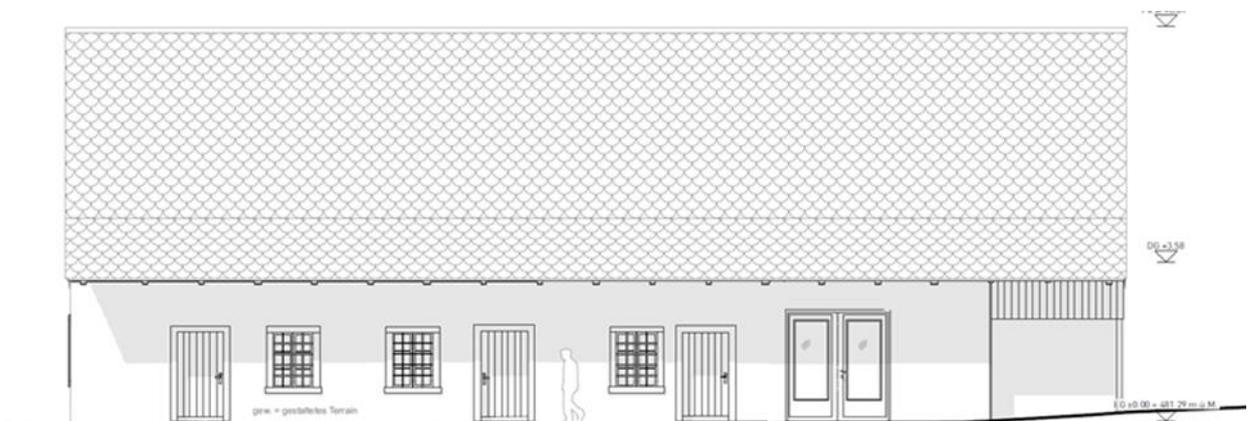
Grundriss Erdgeschoss alte Sennerei



Grundriss Obergeschoss alte Sennerei



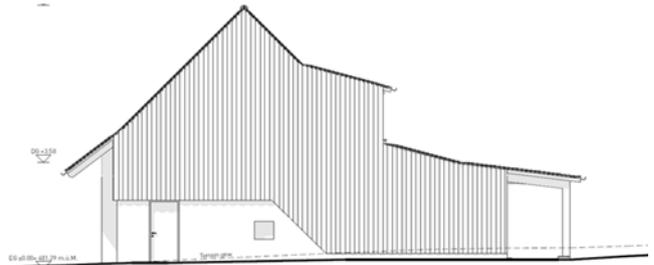
Fassade Nordwest alte Sennerei



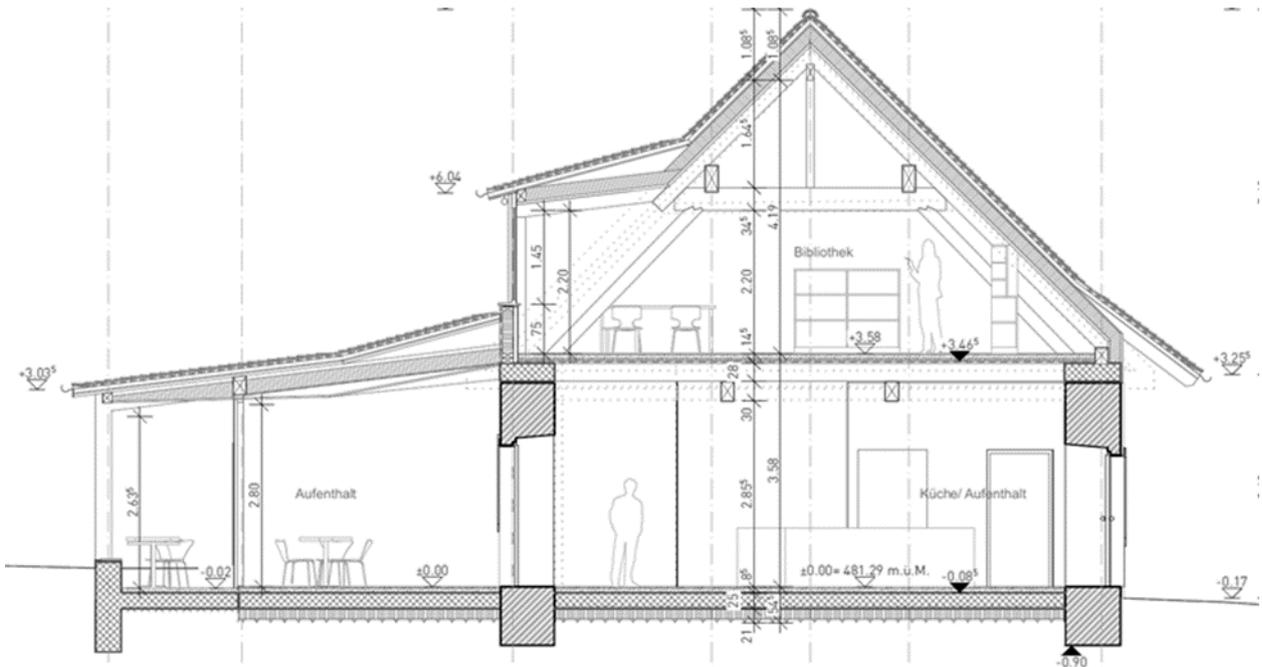
Fassade Südost alte Sennerei



Fassade Südwest alte Sennerei



Fassade Nordost alte Sennerei



Querschnitt alte Sennerei

3.5 Energiekonzept

Die Neubauten werden gemäss unseren Energiestadt-Vorgaben im Minergie-Standard, mit entsprechender Zertifizierung, erstellt. Die alte Sennerei entspricht in den Neubauteilen dem Minergie-Standard, die Altbauteile werden sanft energetisch verbessert.

In der Doppelturnhalle ist die Energiezentrale vorgesehen. Neben der Holzschnitzelanlage wird eine Luft-/Wasser-Wärmepumpenanlage installiert. Die Wärmepumpe übernimmt den Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser bei kleinen Wärmelasten mit Aussentemperaturen von über ca. 8° - 10°C. Dadurch kann die Holzschnitzelheizung in der wärmeren Jahreszeit vollständig ausser Betrieb genommen werden.

Eine Photovoltaikanlage ist auf dem Dach der Doppelturnhalle/Tagesstrukturen vorgesehen. Der Energieertrag wird direkt für den Wärmepumpen-Betrieb verwendet und deckt einen Teil des weiteren Strombedarfs.

Die Kombination von Holzschnitzel und Wärmepumpe garantiert einen ökonomischen Betrieb. Die Gesamtanlage ist frei von fossiler Energie.

An die Heizzentrale werden auch die bestehenden Gebäude der Primarschule sowie die Alterssiedlung angeschlossen.

3.6 Lüftung

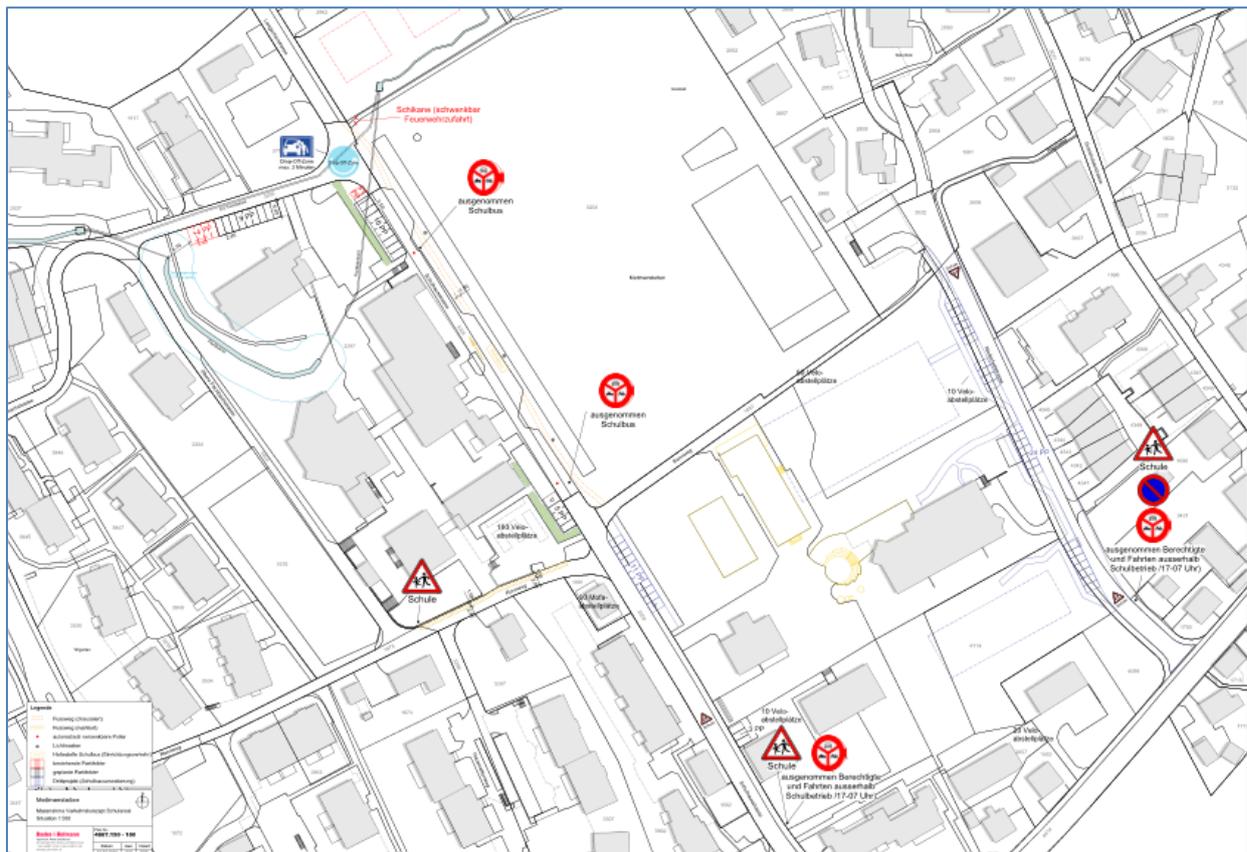
In den Neubauten, ausgenommen der alten Sennerei, ist jeweils eine kontrollierte Lüftung vorgesehen. Sämtliche Räume werden in der Regel mechanisch be- und entlüftet, die Fenster können bei Bedarf geöffnet werden. Die vorgesehene Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erfüllt die Voraussetzungen von Minergie-Standards und gewährleistet jederzeit eine gute Luftqualität in allen Räumen.

3.7 Verkehrskonzept

Das Verkehrskonzept ist für das gesamte Schulareal der Primar- und Sekundarschule erstellt worden und betrifft zum Teil Grundstücke ausserhalb des Planungs- und Bauperimeters (und damit nicht Bestandteil des Baukredits). Ziel ist, die Erschliessung mit dem motorisierten Verkehr möglichst sicher und konfliktfrei zu gestalten. Auf dem Areal sind insgesamt 67 Parkplätze (PP) geplant. Diese werden an der Niederfeldstrasse, der Schulhausstrasse und an der Langacherstrasse sowie an der Oberen Fischbachstrasse angeboten.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Organisierte Drop-Off Zone an der Langacherstrasse/Oberen Fischbachstrasse
- Zubringer für Anwohner an der Schulhausstrasse
- Alle Parkplätze werden bewirtschaftet
- Mit heutigem Stand der Planung sind folgende Anzahl PP vorgesehen: 24 PP an der Langacherstrasse / Oberen Fischbachstrasse; 5 PP (bestehend) bei der Sekundarschule; 11 PP an der Schulhausstrasse; 3 PP (bestehend) bei der Primarschule; 24 PP an der Niederfeldstrasse
- Verschiebung Niederfeldstrasse (innerhalb des ausgeschiedenen Strassenkorridors der Gemeinde) nach Norden, damit der Fussweg zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hinter die Parkplätze zu liegen kommt
- Prüfung längsseitiges Parkverbot in Niederfeldstrasse
- Durchfahrt für den Privatverkehr von der Schulhausstrasse zur Langacherstrasse bleibt gesperrt
- Busse werden im Einbahnverkehr von der Albisstrasse über die Langacherstrasse geführt
- Es werden Parkplatzzonen für den Schul- bzw. Tagesbetrieb und für die öffentliche Nutzung definiert
- Öffentliche Parkplätze sind an der Langacherstrasse/Oberen Fischbachstrasse vorgesehen
- Anlieferung Holzschmelzeheizung erfolgt über die Niederfeldstrasse



Auf dem Schulareal sind total 270 Veloabstellplätze (VAP) und 60 Mofaabstellplätze (MAP) vorgesehen. Sie sind wie folgt verteilt: 50 VAP bei der Doppelturnhalle; 10 VAP an der Niederfeldstrasse; 20 VAP bei der Bibliothek/Begegnung; 10 VAP bestehend an der Schulhausstrasse 4; 180 VAP bestehend bei der Sekundarschule; 60 MAP bei der bestehenden Garage bei der Sekundarschule.

4. Kosten

4.1 Planungskosten

- Planungskredit für Wettbewerbsverfahren (Beilligt an der Urnenabstimmung vom 7. Dezember 2015) Fr. 490'000.00
- Projektierungskredit (Beilligt an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017) Fr. 2'970'000.00
- Total Fr. 3'460'000.00

4.2 Projektierung

In der Phase Projektierung wird das Projekt laufend detailliert und die Kosten präzisiert. Die Kostenschätzung im Vorprojekt lag zunächst deutlich über den angestrebten und kommunizierten Fr. 28-30 Mio. Gesamtkosten für Projektierungs- und Baukredit. Dies hat Anlass gegeben, nach Kostenreduktionen gegenüber dem ursprünglich geplanten Gesamtprojekt zu suchen. Ohne wesentliche räumliche und qualitative Einbussen konnten in dieser Phase erhebliche Einsparungen erreicht werden. Die Kostenschätzung wurde für das Vorprojekt revidiert und mit Fr. 29.5 Mio. (+/-15%) am 20. März 2018 durch den Gemeinderat und die Primarschulpflege genehmigt. Die SIA-Phase 31 Vorprojekt wurde somit planungskonform abgeschlossen.

Auf der Basis des Vorprojektes wurde sodann das Bauprojekt erarbeitet. Der Kostenvoranschlag lag mit Fr. 30,23 Mio. über den im Vorprojekt genehmigten Kosten (ohne bauherrenseitige Leistungen und Reserven). Erneut wurden Kostenreduktionen eruiert. Die Kosten konnten um Fr. 264'000.00 gesenkt und damit das Bauprojekt abgeschlossen werden. Im Kostenvoranschlag zum Bauprojekt, zusammen mit dem bereits bewilligten Projektierungskredit, liegen die Kosten nun bei Fr. 31'466'200.00 (+/- 10%), inklusive bauherrenseitige Kosten in der Höhe von Fr. 500'000.00 und einer Reserve für unvorhergesehene Aufwände von Fr. 1'000'000.00. Der Kostenvoranschlag wurde revidiert und mit Fr. 28'496'200.00 (+/-10%, ohne Projektierungskredit Fr. 2'970'000.00) durch den Gemeinderat genehmigt. Die SIA-Phase 32 Bauprojekt wurde abgeschlossen.

4.3 Baukredit

Der Kostenvoranschlag ist in 3 Teilprojekte aufgeteilt. Die Kostengenauigkeit liegt bei +/-10%.

BKP (Baukostenplan) - Nr. Leistung	Doppelturnhalle/ Tagesstrukturen/ Energiezentrale	Schulhaus	Alte Sennerei	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
BKP 1 - Vorbereitung	1'457'600.00	328'600.00	136'000.00	
BKP 2 - Gebäude	15'899'600.00	5'908'700.00	1'818'000.00	
BKP 3 - Betriebseinrichtungen	462'000.00			
BKP 4 - Umgebung	1'288'200.00	548'700.00	202'000.00	
BKP 5 - Baunebenkosten	825'300.00	305'300.00	92'000.00	
BKP 9 - Ausstattung	171'400.00	470'800.00	52'000.00	
BKP 1-9	20'104'100.00	7'562'100.00	2'300'000.00	
Total				29'966'200.00
Bauherrnseitige Leistungen ¹⁾				500'000.00
Total inkl. 7.7% MwSt.				30'466'200.00
Reserve für Unvorhergesehenes ²⁾				1'000'000.00
Zwischentotal				31'466'200.00
Abzüglich Projektierungskredit ³⁾				-2'970'000.00
Total Baukredit ⁴⁾				28'496'200.00

¹⁾ In den bauherrnseitigen Leistungen sind die Kosten der Bauherrenvertretung, der bauherrnseitigen Experten und Spezialisten, zusätzliche Abklärungen etc. enthalten

²⁾ Die Reserve Unvorhergesehenes ist zur Deckung der Projektrisiken vorgesehen, wie z.B. Auflagen der Baubewilligung, Risiken des Baugrundes und der bestehenden Bausubstanz, Risiken von Wettereinflüssen etc.

³⁾ bzw. effektiv abgerechneter Projektierungskredit

⁴⁾ bzw. Gesamtkredit (Projektierungs- und Baukredit) Fr. 31'466'200.00 abzüglich effektiv abgerechneter Projektierungskredit

Die Kostengenauigkeit (+/- 10% der Projektkosten gemäss SIA) entspricht nicht einer Reserve. Sie ist vielmehr zu den Projektkosten zur vollständigen Deckung der eventuell zu tief oder hoch kalkulierten Kosten zu addieren/subtrahieren.

Die Massnahmen des Verkehrskonzeptes ausserhalb des Projektperimeters, die Verlegung/Sanierung der Niederfeldstrasse und der Anschluss des Schulhauses Gramatt an die Meteorleitung sind in den Kosten nicht enthalten.

4.4 Folgekosten

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche und personelle Folgekosten. Diese Folgekosten sind nicht im Baukredit dieses Vorhabens eingerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben. Aus diesem Grund weisen wir diese approximativen Folgekosten (und auch geschätzte Folgeerträge) in dieser Weisung aus.

Fr. 30'466'200	Investition Total (ohne Reserve) für Unvorhergesehenes	Aufwand	Ertrag
	Abschreibung 33 Jahre = 3.00% p.a.	913'986.00	
	Verzinsung 2% auf 50% der Investition	304'662.00	
	Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) 2.0%	609'324.00	
	Personelle Folgekosten (ohne Lehrpersonen)	350'000.00	
	Erträge Benutzungsgebühren		70'000.00
	Total	2'177'972.00	70'000.00

4.5 Finanzierung

Im Verlaufe der längeren, hinter uns liegenden Planungsphase und im Bewusstsein, dass für unsere Gemeinde ausserordentlich hohe, in diesem Ausmass noch nie realisierte Investitionen anstehen, wurde der Finanzierung und der Finanzierbarkeit des Vorhabens hohe Beachtung geschenkt. Die festgelegten und kommunizierten finanzpolitischen Ziele sollen weiterhin eingehalten werden können. Die in diesem Zusammenhang relevanten finanzpolitischen Ziele der Gemeinde sind:

- Begrenzung der Fremdverschuldung: Die sehr hohen Investitionen in die Raumentwicklung können nicht ohne Fremdverschuldung bewältigt werden. Vorübergehend dürfen die Schulden abzüglich Liquidität auf maximal Fr. 25 Mio. ansteigen. Danach soll die Verschuldung innert 10 Jahren wieder auf höchstens Fr. 10 Mio. reduziert werden.
- Wirtschaftlichkeitsnachweis der laufenden Aufwendungen: In den einzelnen Bereichen sollen die Aufwendungen ohne Begründung nicht über dem kantonalen Mittelwert liegen.
- Attraktiver Gesamtsteuerfuss: Um im Standortwettbewerb über gute Voraussetzungen zu verfügen, wird ein stabiler, attraktiver, unter dem kantonalen Mittelwert liegender Gesamt-Steuerfuss angestrebt.

Aufgrund der Planrechnung ist die Erreichung dieser drei Ziele auch nach Realisierung der hohen Investitionen realistisch. Wir rechnen zum heutigen Zeitpunkt damit, dass die Investitionen zu gut einem Drittel aus eigenen liquiden Mitteln finanziert werden können. Zur weiteren Finanzierung sollen Darlehensschulden aufgenommen werden. Im Jahr 2022, also nach Abschluss der Investitionen, rechnen wir mit Darlehensschulden in der Höhe von ca. 17 Mio. Franken, der Maximalbetrag von Fr. 25 Mio. müsste also nicht ausgeschöpft werden. Wird die Verschuldung toleriert, kann der Steuerfuss (derzeit 100%) auf der heutigen, attraktiven Höhe gehalten werden.

Unsere finanziell ausserordentlich gesunde Ausgangslage und die guten Perspektiven erlauben uns, die sehr hohen Zukunftsinvestitionen – auch unter Berücksichtigung der Folgekosten und der gegenwärtig tiefen Zinskosten am Kapitalmarkt – zuversichtlich anzugehen.

5. Terminplan

Für den beantragten Baukredit und die sich daraus ergebenden Tätigkeiten kann von folgenden Arbeitsschritten/Meilensteinen ausgegangen werden:

- | | |
|---|---------------------------|
| • Baukredit | 23. September 2018 |
| • Baueingabe mit Inventarentlassung alte Sennerei | Oktober 2018 |
| • Ausschreibung, Ausführungsplanung | Herbst 2018/Frühling 2019 |
| • Baubewilligung | Januar 2019 |
| • Baubeginn | Juni 2019 |
| • Bauende | Juni 2021 |
| • Bezug | August 2021 |

6. Empfehlung der Primarschule

Die Primarschulpflege empfiehlt die Annahme des Bauprojekts. Mit dem ausgearbeiteten Projekt ist das Raumprogramm vollumfänglich erfüllt und die schulischen Anforderungen sind berücksichtigt.

Die Primarschulpflege hat zusammen mit der politischen Gemeinde und der Sekundarschule ein Raumprogramm und Anforderungen verabschiedet, welche als Basis für den Architekturwettbewerb und die weitere Ausarbeitung des Siegerprojekts «riri» dienen. Das Raumprogramm und die Ausgestaltung wurden nach den kantonalen Empfehlungen für Schulhausbauten gemäss pädagogischen und schulorganisatorischen Entwicklungstendenzen und wirtschaftlichen Anforderungen entwickelt.

In der Einheitsgemeinde nimmt die Primarschulpflege nun die Rolle als Bestellerin wahr und beurteilt die Erfüllung dieses Raumprogramms und der schulischen Anforderungen. Die Primarschule ist mit einer Mehrheit im Bauausschuss des Projekts vertreten und die Nutzervertreter der Primarschule nehmen in den Nutzergruppen ihre Verantwortung wahr.

Die im Jurybericht zum Projektwettbewerb festgehaltenen Hinweise der Nutzergruppen und der Jury wurden überprüft und dort wo sinnvoll Optimierungen vorgenommen. Die gesamte Anlage ist ideal um den zentralen Pausenplatz angeordnet und bildet eine Einheit mit den verschiedenen Gebäuden. Die im Raumprogramm definierten Raumbeziehungen sind erfüllt und ermöglichen ein funktionierendes Mit- und Nebeneinander der verschiedenen schulischen und öffentlichen Bereiche. Obwohl der Anteil der überbauten Flächen grösser wurde, besteht für die Schülerinnen und Schüler mehr nutzbarer und attraktiver Aussenraum um sich in Gruppen, Klassen oder als Gesamtschule im Freien aufzuhalten.

Der Schulhausneubau, die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen und der Doppelturnhalle inkl. Energiezentrale sind bezüglich Grundriss, betriebliche Abläufe und Verkehrsfläche im Vergleich zum Stand Projektwettbewerb so verbessert worden, dass sie unsere betrieblichen und pädagogischen Anforderungen erfüllen.

Mit diesem Projekt wird dringend benötigter Schul- und Infrastrukturräumlichkeiten realisiert, der konsequent am Bedarf und den Empfehlungen ausgerichtet ist. Zudem können, neben der Schule, viele Nutzergruppen von dem zentralen, erweiterten Schulareal profitieren. Die am Projekt beteiligten Personen haben dieses Vorhaben gemeinsam mit Engagement, Kompetenz und Erfahrung nun zur Abstimmungsreife gebracht. Wir alle freuen uns über Ihre Zustimmung zu unserer Arbeit und an der Urne.

7. Schlussbemerkungen des Gemeinderats

Die Behörden sind verpflichtet, den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. der Schule und unseren Schülerinnen und Schülern sowie den Vereinen eine zukunftsorientierte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Für die Standortqualität einer Gemeinde ist das Angebot einer guten Bildung sowie attraktiver Sport- und Begegnungsstätten für die kommende Generation ein wichtiger Faktor.

Zunehmende Schülerzahlen und neue Unterrichtsformen verlangen nach zusätzlichem Schulraum. Um inskünftig genügend und moderne Unterrichtsräume sicherzustellen, hat der Gemeinderat zusammen mit der Primarschul- und der Sekundarschulpflege im Jahre 2015 einen Masterplan erarbeitet. Für die Erweiterung der Schulanlage Mettmensätten wurde anschliessend ein Wettbewerb durchgeführt. Das Projekt „riri“ hat im Wettbewerb obsiegt.

Basierend auf dem Wettbewerbsprojekt haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 24. September 2017 dem Projektierungskredit über die Erweiterung der Schulanlage Mettmensätten zugestimmt.

Mit der Planung des Vorprojektes wurde unmittelbar nach der Abstimmung gestartet. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben am 20. März 2018 das Vorprojekt mit Kostenschätzung genehmigt und die SIA-Phase 32 Bauprojektplanung freigegeben. Die Planung des Bauprojektes wurde im Juli 2018 abgeschlossen und das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag am 24. Juli 2018 durch den Gemeinderat genehmigt.

Wir laden Sie, liebe Mätmistetterinnen und Mätmistetter, ein, von Ihren demokratischen Rechten Gebrauch zu machen und mit Ihrer Stimme die Zukunft unserer Gemeinde mitzugestalten. Sagen Sie «JA» zum Baukredit für die Erweiterung der Schulanlage Mettmensätten und geben damit ein Bekenntnis zu einer zukunftsorientierten Infrastruktur der Schule und der gesamten Gemeinde Mettmensätten ab.

Damit können wir unseren Schülerinnen und Schülern eine optimale Umgebung zum Lernen bieten, um sie bestmöglich auf ihre Zukunft vorzubereiten.

Mit den geplanten Neubauten eines Schulhauses, der Doppelturnhalle mit Tagesstrukturen und Energiezentrale sowie der Umnutzung der alten Sennerei als Bibliothek mit Begegnungsort und Dorfspielplatz können wir die Bedürfnisse eines grossen Teils der Einwohnerinnen und Einwohner von Mettmensätten abdecken. Auf engem Raum können alle Nutzungen optimal und ergänzend untergebracht werden. Der Aussenraum bleibt als Freiraum bestehen. Synergien werden optimal genutzt.

Das Projekt besticht durch seine Einfachheit und Fokussierung auf das Wesentliche. Mit den in Aussicht genommenen Bauten wird ein bedeutender sowie zukunftsgerichteter Beitrag im Bereich Bildung, Bewegung und Kultur geleistet und genügend und qualitativ hochstehende Infrastruktur für Schulen, Vereine und Bevölkerung bereitgestellt.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

8. Dokumentation

Für sämtliche Informationen und Einzelheiten zu diesem Geschäft wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- Urnenabstimmung Projektierungskredit, 24. September 2017
- Raumentwicklung, Phase 22, Grundlagen Projektierungskredit Phase 31-33, August 2017
- Erweiterung Schulanlage Mettmenstetten, Projektwettbewerb im selektiven Verfahren, Präqualifikation, Juni 2016
- Gemeindeversammlung, Weisung Planungskredit, 7. Dezember 2015
- Raumentwicklung Mettmenstetten, Phase 21, Grundlagen Planungskredit, Oktober 2015

Diese Unterlagen finden Sie unter www.mettmenstetten.ch ⇒ Politik ⇒ Abstimmungen/Wahlen, auf Wunsch stellen wir Ihnen die Unterlagen auch in Papierform zu. Unter dieser Rubrik finden Sie auch die in dieser Weisung enthaltenen Pläne, welche im Originalformat während der Büroöffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates für die Genehmigung des Bauprojekts / Baukredit von total Fr. 28'496'200.00 (inkl. MwSt.) geprüft. Er setzt sich zusammen aus Baukosten von Fr. 30'466'200.00, plus Fr. 1'000'000.00 Reserve für Unvorhergesehenes, abzüglich Projektierungskredit Fr. 2'970'000.00 (bewilligt mit Urnenabstimmung vom 24. September 2017). Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 10 %.

Die RPK hat die Projektierungsphase aufmerksam begleitet und insbesondere in der Schlussphase die vom Bauausschuss ausführlich diskutierte Kostenentwicklung verfolgt. Dabei sind die intensiven Sporbemühungen besonders zu erwähnen. Unseres Erachtens ist es den Projektverantwortlichen gelungen, ein gut vertretbares Verhältnis von Kosten und Nutzen zu erreichen. Die Praktikabilität, die Qualität und die Ästhetik der geplanten Bauten stehen in einer ausgewogenen Relation zum Investitionsvolumen.

Gesamthaft ist eine genügende Kostentransparenz gegeben. Sowohl die Investitions- und Folgekosten als auch die geplante Finanzierung sind nachvollziehbar.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag des Gemeinderates anzunehmen und dem Erlass des Baukredits zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Susanne Gerber
Präsidentin

Hugo Zeltner
Leitender Revisor Baugeschäfte

Mettmenstetten, 24. Juli 2018

2. Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Mettmenstetten an den Sozialdienst Bezirk Affoltern (IKA SD)

Antrag

1. Dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettmenstetten und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern (IKA SD) betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe wird zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Die "Sozial- und Wirtschaftshilfe" prüft und sichert im Auftrag der Trägergemeinden die materielle Existenzsicherung von Menschen in einer Notlage, fördert deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Eigenverantwortung und Selbsthilfe werden vorausgesetzt oder gefördert. Hilfesuchende sollen so rasch als möglich wieder zur Selbständigkeit befähigt werden. In der Beratung wird gemeinsam nach Lösungen gesucht und bei Bedarf eine spezialisierte Stelle beigezogen.

Die Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung (wirtschaftliche Sozialhilfe) erfolgt im Kanton Zürich nach klaren gesetzlichen Grundlagen:

- Zivilgesetzbuch ZGB
- Obligationenrecht OR
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich SHG
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz SHV
- Zuständigkeitsgesetz ZUG
- SKOS-Richtlinien (gemäss Verordnung des Kantons)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich

Grundsätzlich liegt die Kompetenz- und Entscheidungsbefugnis für eine finanzielle Unterstützung von Hilfesuchenden bei der betreffenden Trägergemeinde (Sozialbehörde, Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung delegierte Kompetenz). Der Sozialdienst Bezirk Affoltern als eigenständige, von den Gemeinden unabhängige juristische Person, ermittelt im Auftrag dieser Gemeinden den Sachverhalt, stellt den Gemeinden einen entsprechenden Antrag und vollzieht deren Beschluss. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern hat aktuell - im Gegensatz zur Vorgängerorganisation (Zweckverband bis 31. Dezember 2017) - keine Entscheidkompetenz.

Für eine wirkungsvolle Unterstützung der Hilfesuchenden ist eine klare Kompetenzregelung zwischen der Gemeinde als Entscheidungsorgan und dem Sozialdienst als ausführende Stelle unerlässlich. Dies gilt insbesondere für

- Hilfeleistungen bei Neuanmeldungen während der Intake-Phase (Abklärungsphase)
- Notunterstützung

Für die 8 Gemeinden ist klar, dass in diesem Bereich auf die bisherigen Erfahrungen abzustützen ist (Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern bis 31. Dezember 2017): Der Sozialdienst Bezirk Affoltern erhält von der Gemeinde in klar definierten Fällen eine Entscheidungskompetenz.

Die Gemeinden werden vom Sozialdienst Bezirk Affoltern automatisch über jegliche Entscheide und Auszahlungen informiert.

Bericht

1. Vorbemerkung

Der Sache nach geht es um einen Anschlussvertrag. Die Trägergemeinde Mettmenstetten hat mit Bezug auf die Vereinbarung die Rolle der Anschlussgemeinde, die hoheitliche Befugnisse abgibt. Die Vereinbarung muss in der Trägergemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern).

2. Vereinbarung "Kompetenzdelegation" zwischen der Gemeinde Mettmenstetten und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern

Die Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Mettmenstetten an den Sozialdienst Bezirk Affoltern finden Sie im Wortlaut im Anhang. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gut befunden.

Die Gemeinde Mettmenstetten schliesst mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern eine Vereinbarung betreffend die teilweise Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Mettmenstetten an den Sozialdienst Bezirk Affoltern ab ("Kompetenzdelegation"). Konkret geht es in der Vereinbarung um die Übertragung der Entscheidkompetenz in folgenden 2 Bereichen:

- *Intake-Phase (Neuanmeldungen, Abklärungsprozess):*
 - Zeitlich befristet für drei Monate ab Erstkontakt
 - Materielle Grundsicherung (gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien)
 - Situationsbedingte Leistungen (gemäss Kapitel C der SKOS-Richtlinien)
 - Massnahmen zur beruflichen Integration (gemäss Kapitel D der SKOS-Richtlinien) bis Fr. 3'000.00 pro Person

- *Notunterstützung bei laufenden Fällen bis Fr. 3'000.00 pro Person*

3. Grundkompetenz bleibt bei den Gemeinden, für klar definierte Bereiche wird die Entscheidungskompetenz an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert

Gemäss Gesetz liegt die Entscheidkompetenz grundsätzlich bei der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Entscheidkompetenz in klar definiertem Rahmen an andere Stellen, beispielsweise an den Sozialdienst Bezirk Affoltern, delegieren. Dies soll in den folgenden zwei Fällen geschehen:

a) Intake-Phase (Neuanmeldungen, Abklärungsphase): Entscheidkompetenz für 3 Monate

Die Abklärungen im Intake sind absolut zentral. Meldet sich eine Person beim Sozialdienst Bezirk Affoltern an, werden die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der hilfesuchenden Person genau abgeklärt. Die betroffene Person muss viele Unterlagen beschaffen und dem Sozialdienst zur Prüfung übergeben. Zusammen mit dem Sozialdienst wird auch abgeklärt, ob nicht eine andere Stelle, beispielsweise eine Versicherung, leistungspflichtig ist. Erfahrungsgemäss werden allein für diese Abklärungen schnell zwei Monate benötigt, insbesondere auch deshalb, weil auf die Reaktionszeit von externen Stellen zur Einreichung von Dokumenten in der Regel nicht Einfluss genommen werden kann. Hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern den Sachverhalt genügend abgeklärt, erstattet er der zuständigen Gemeinde Bericht und stellt einen Antrag. Die zuständigen Sozialbehörden besprechen und entscheiden in der Regel innert 2 bis 3 Wochen, allenfalls gibt es noch Rückfragen beim Sozialdienst Bezirk Affoltern. Zu berücksichtigen sind zudem weitere Faktoren wie beispielsweise Krankheit der Gesuchstellenden oder Feiertage oder Ferienzeiten mit reduzierten Erreichbarkeiten, was auch Zeit kostet. Trotzdem sollte es möglich sein, dass innert drei Monaten seit dem Erstkontakt die Gemeinden über den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entscheiden können.

Die betroffenen Personen benötigen aber unter Umständen bereits vom ersten Tag an auch wirtschaftliche Hilfe und Unterstützung. Schnelles Handeln kann insbesondere am Anfang viel bewirken. So gilt es beispielsweise den Arbeitsplatz zu erhalten oder den Verlust von Wohnraum zu vermeiden. Aber auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gilt es sicherzustellen (Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Kehrrechtgebühren, ...).

Für die ersten drei Monate erhält der Sozialdienst Bezirk Affoltern nun die Kompetenz, die notwendigen Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben auszurichten (Die Dreimonatsregelung wird in vielen Gemeinden und Städten, z.B. Zürich, angewendet, teilweise sind es auch 4 oder 6 Monate). Das Sozialhilfegesetz besagt, dass die notwendige Hilfe rechtzeitig zu erfolgen hat. Mit der Kompetenzdelegation kann diesem Grundsatz Rechnung getragen werden.

Wenn nach 3 Monaten kein "Erst-Beschluss" durch die Gemeinde vorliegt (egal warum), hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern keine Kompetenz mehr, Leistungen irgendwelcher Art auszurichten. Die gesamte Kompetenz liegt dann bei der Gemeinde. Für jede benötigte Sach- oder Geldleistung hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern der Gemeinde dann einen speziellen Auszahlungstrag zu stellen.

b) Notunterstützung

Bei der Notunterstützung stellt sich die Ausgangslage so, dass die Gemeinde bereits entschieden hat, dass eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat. Nun kommt es zu einem Notfall, wo ein umgehender Entscheid notwendig ist. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern soll nun die Kompetenz erhalten, umgehend bis maximal Fr. 3'000.00 für Notfälle freizugeben. Für höhere Beträge ist wiederum die Gemeinde zuständig.

c) Grafische Darstellung



4. Erforderliche Schritte zur Umsetzung

Für die 8 Sozialvorstände der Trägergemeinden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern, Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach ist die Delegation der Entscheidkompetenz an den Sozialdienst Bezirk Affoltern in den genannten Bereichen sinnvoll und zweckmässig. Sie haben daher am 21. März 2018 entschieden, dass sie die Entscheidkompetenz in den genannten Bereichen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegieren wollen.

Über die Delegation der Entscheidkompetenz muss an der Urne entschieden werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern, Zuständigkeit von Gemeindebehörden und Anstalt). Als Datum für die Urnenabstimmung wurde der 23. September 2018 festgelegt.

Jede Gemeinde entscheidet autonom über die Delegation der Entscheidkompetenz. Für ein effizientes und effektives Arbeiten im Sozialdienst Bezirk Affoltern ist es erstrebenswert, dass der Kompetenzdelegation in allen Trägergemeinden zugestimmt wird. Die Delegation der Entscheidkompetenz gilt jedoch nur für diejenigen Gemeinden, welche diese an der Urne angenommen haben.

5. Keine negativen finanziellen Konsequenzen

Die Delegation der Finanzkompetenz im klar definierten Rahmen hat für die Gemeinde keine negativen finanziellen Konsequenzen. Für die Gemeinde ist die vorgeschlagene Lösung tendenziell günstiger, da dank schneller Interventionsmöglichkeiten teurere Folgekosten vermieden werden können.

Der finanzielle Rahmen ist durch die rechtlichen Grundlagen (insbesondere die SKOS-Richtlinien), die zeitliche Beschränkung (während der Intake-Phase für 3 Monate ab Erstkontakt) und absolut (maximal Fr. 3'000.00 für Massnahmen zur beruflichen Integration und für Notunterstützung bei laufenden Fällen) eingeschränkt.

Die vom Kanton für verbindlich erklärten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind bereits sehr detailliert und werden vom Kanton im "Sozialhilfe-Behördenhandbuch" noch weiter konkretisiert. Kapitel B der SKOS-Richtlinien behandelt die materielle Grundsicherung. Dazu gehören z.B. der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Kehrichtgebühren, ...), Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. Bei den situationsbedingten Leistungen gemäss Kapitel C werden die besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der unterstützten Personen berücksichtigt. Da geht es beispielsweise um Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung, Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsort oder Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern während der berufsbedingten Abwesenheit. In Kapitel D geht es um Massnahmen zur beruflichen Integration. Dazu gehört beispielsweise der "Abklärungsmonat": Unmittelbar nach der Anmeldung arbeiten die Klientinnen und Klienten im Werk- und Wohnhaus zur Weid in Mettmenstetten, wo ihre Fertigkeiten und Kompetenzen in der praktischen Arbeit professionell abgeklärt werden und so Basis für die weitere beruflichen und sozialen Integration bilden.

6. Beurteilung um Empfehlung

a) *Der unterstützungsbedürftigen Person gerecht werden*

Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe meldet sich erst jemand, "wenn es nicht mehr weiter geht". Damit die Probleme nicht noch grösser werden, braucht es oft schnelle und unbürokratische Unterstützung. Im klar definierten Rahmen soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern in den ersten drei Monaten seit dem Erstkontakt entsprechende Entscheide treffen können.

Kommt es bei einer Person, welche bereits wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, zu einem Notfall, ist zeitverzugsloses Handeln oft notwendig. Die Erfahrung zeigt, dass es bei einer Notunterstützung bis zum Entscheid in den Gemeinden oft zu lange dauert und sich die Situation zwischenzeitlich verschlimmert (und verteuert).

b) *Effiziente Verwaltungsabläufe sicherstellen*

Die zuständigen Mitarbeitenden auf dem Sozialdienst Bezirk Affoltern sind ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Sie haben das Knowhow und die Erfahrung um zu entscheiden, welche Leistungen in den entsprechenden Situationen notwendig sind.

Die Gemeinden werden automatisch über die im Sozialdienst Bezirk Affoltern getroffenen Entscheide informiert.

c) *Kein finanzielles Risiko*

Die Gemeinden entscheiden über die finanziell "grossen Brocken". Der Sachverhalt wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern genau abgeklärt, die Entscheide müssen gut vorbereitet werden. Die Sozialbehörde der Gemeinde (als Milizbehörde) trifft sich ein bis zwei Mal pro Monat, um über die Fälle zu beraten und zu entscheiden.

d) *Bewährte Regelung weiterführen*

Im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern (Auflösung Ende 2017) gab es bereits eine von den Delegierten der Verbandsgemeinden erlassene "Kompetenzdelegation". Darin wurde festgehalten, in welchen Bereichen der Sozialdienst direkt entscheiden kann. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll nun der Sozialdienst die Entscheidkompetenz für die Intakephase (Neuaufnahmen) und für die Notunterstützung (bei bestehenden Klienten) erhalten.

7. Schlussbemerkung

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern ist per 1. Januar 2018 von einem Zweckverband in eine Interkommunale Anstalt überführt worden. Die für den Zweckverband gültige Regelung betreffend Delegation von Kompetenzen ist für die neue Organisation nicht mehr anwendbar bzw. muss dafür gemäss Bestimmungen des Gemeindegesetzes die Zustimmung der Stimmbürgerschaft eingeholt werden. Der Gemeinderat empfiehlt, der Fortführung der bewährten Praxis um Delegation der Entscheidkompetenz für die Intake-Phase und die Notunterstützung zuzustimmen.

8. Wortlaut Vereinbarung

Vereinbarung

betreffend der Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe

zwischen

dem **Sozialdienst Bezirk Affoltern**, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis,

und

der **Politischen Gemeinde Mettmenstetten**, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten, nachfolgend **Gemeinde** genannt

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde ist Trärgemeinde des Sozialdienstes Bezirk Affoltern und bezieht damit die Standarddienstleistungen gemäss Art. 2 Anstaltsvertrag Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation

¹ Die Gemeinde delegiert im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag betreffend Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenz:

1. Über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldungen in der sogenannten Intake-Phase mit Bezug auf folgende Leistungen:
 - a. materielle Grundsicherung (gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien)
 - b. situationsbedingte Leistungen (gemäss Kapitel C der SKOS-Richtlinien)
 - c. Massnahmen zur beruflichen Integration (gemäss Kapitel D der SKOS-Richtlinien) bis maximal FR. 3'000 pro Person
2. Notunterstützung bei laufenden Fällen bis maximal FR. 3'000 pro Person.

² Die Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes Bezirk Affoltern umfasst eine Unterstützung, die bezogen auf die Leistungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 befristet ist. Die Frist beträgt drei Monate ab dem Erstkontakt mit der um Unterstützung nachsuchenden Person.

Art. 3 Information der Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde baldmöglichst nach dem Erstkontakt bzw. baldmöglichst im Fall von Notunterstützung über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde

¹ Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde seine Dienstleistungen ordentlich gemäss Art. 22 Abs. 2 Anstaltsvertrag Sozialdienst Bezirk Affoltern.

² Die im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Sozialdienst Bezirk Affoltern an Klientinnen und Klienten geleistete Unterstützung wird mit der Gemeinde quartalsweise abgerechnet.

Art. 5 Anpassung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Art. 6 Laufzeit und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2019 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

² Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Sozialdienst Bezirk Affoltern
Der Verwaltungsratspräsident
Bertram Thurnherr

Affoltern am Albis,
Der Geschäftsführer
Ivo Lötscher

Politische Gemeinde Mettmenstetten
Der Gemeindepräsident
René Kälin

Mettmenstetten,
Der Gemeindeschreiber
Edy Gamma

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeinde Mettmenstetten gehört zu den acht Trägergemeinden der Interkommunalen Anstalt (IKA) Sozialdienst Bezirk Affoltern. Die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern erbringt für Mettmenstetten die Standarddienstleistungen im Bereich der Sozialhilfe, die bis Ende 2017 dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern übertragen wurden.

Die beantragte Delegation von Kompetenzen für Sofortleistungen bei Neuanmeldungen während der Intake-Phase und für Notunterstützung ermöglicht es den Fachpersonen des Sozialdienstes, notwendige Hilfe rechtzeitig zu leisten. Die formulierte Regelung unter Artikel 2 in der Vereinbarung definiert, in welchen Fällen der Sozialdienst ohne einen formellen Beschluss der kommunalen Sozialbehörde Leistungen ausrichten darf. Eine ähnliche Regelung galt auch schon bisher.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Vereinbarung geprüft, die keine neuen Folgekosten nach sich zieht. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Susanne Gerber
Präsidentin

Franziska Sykora
Mitglied

Mettmenstetten, 24. Juli 2018